

Zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts, 7. Dezember 2011

Rundschreiben an die Präsidenten der Bezirkszivilgerichte

Rechtsmittel gegen ein Urteil, mit welchem eine Gesellschaft gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst wird

Anlässlich der jährlichen Inspektion des kantonalen Konkursamts hat dessen Vorsteher die Vertreter des Kantonsgerichts darüber informiert, dass die Urteile, mit welchen Gesellschaften gestützt auf Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst werden, widersprüchliche Angaben hinsichtlich des Rechtsmittels enthielten.

Wir erlauben uns, Sie daran zu erinnern, dass die Frage vom I. Zivilappellationshof in seinem Entscheid vom 7. September 2011 entschieden worden ist (Entscheid 101 2011-210 *in* FZR 2011, S. 149). Laut diesem Entscheid findet das summarische Verfahren Anwendung, so dass die Rechtsmittelfrist 10 Tage beträgt. Was das Rechtsmittel angeht – Berufung oder Beschwerde –, dürfte mit Blick auf den Streitwert in der Regel das erstere zu ergreifen sein.